Satzung für die Musikschule des Marktes Essenbach (Musikschulsatzung)

Vom 25.01.2005

Die Sing- und Musikschule ist eine Einrichtung im Sinne der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 1984. Sie erfüllt deren Anforderungen an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung. Für den Unterricht gelten die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

§ 1
Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine vom Markt Essenbach getragene Einrichtung in kommunaler Gewährträgerschaft. Sie führt die Bezeichnung Musikschule Markt Essenbach und hat ihren Sitz in Essenbach.

§ 2
Auftrag

Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3
Aufbau, Angebot und Unterrichtsbedingungen

Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumental- und Vokalfächer
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Förderklasse.

Mindestbestandteile des Ausbildungsangebotes sind die Bereiche 1 bis 3.
Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden vom Träger in einer Schulordnung als Anlage zu dieser Satzung niedergelegt.

§ 4
Unterrichtsgebühren

Die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre gesetzlichen Vertreter leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt, und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 5
Räumlichkeiten

Der Schulträger stellt der Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume zur Verfügung und sorgt für die erforderliche Ausstattung.

§ 6
Miet- und Leihinstrumente

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Näheres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 7
Leitung der Musikschule

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule bestellt.

Der Leitung obliegen

1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen,

2. die organisatorische Leitung, insbesondere

    a) Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung/Genehmigung des Stundenplans,
    b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals,
    c) Überwachung des Schulbetriebs,
    d) Aufstellung des Haushaltsplans und Vollzug des Haushaltplans,
    e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
    f) Öffentlichkeitsarbeit,
    g) Statistik, Analyse und Planung.

3. die pädagogische Leitung, insbesondere

    a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und –methoden,
    b) Führung des Kollegiums,
    c) Beratung von Schülern und Lehrern,
    d) kulturelle Kontaktpflege,
    e) fachliche Information und Weiterbildung,
    f) künstlerische Aktivitäten.

§ 8
Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte mit musikpädagogischer Befähigung, das sind in der Regel Diplommusiklehrer, staatlich geprüfte oder anerkannte Musiklehrer.

§ 9
Vergütungen/Rechte und Pflichten

Für die Vergütung des Personals gelten die einschlägigen Tarifverträge und die Vergütungslinien des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern.

§ 10
Fort- und Weiterbildung

Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leiter und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren.

§ 11
Verwaltung

Für die Verwaltung wird geeignetes Fachpersonal bestellt.

§ 12
Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Organe wie Beirat, Elternvertretung oder Förderverein gebildet werden.

§ 13
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1.1.2005 in Kraft.

Essenbach, 25.01.2005
Markt Essenbach

Wittmann
Erster Bürgermeister